

RS OGH 1982/6/23 3Ob545/82, 5Ob521/82, 3Ob562/84, 6Ob683/84, 8Ob646/92, 10Ob503/93, 6Ob502/95, 2Ob50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1982

Norm

ABGB §1299 B

Rechtssatz

Es lassen sich keine allgemeinen Richtlinien darüber aufstellen, ab welchem Häufigkeitsgrad eines Operationsrisikos aufgeklärt werden muss. Es kommt vor allem darauf an, ob die nach allgemeiner Erfahrung nicht geradezu ganz seltenen Risiken lebensbedrohend sind oder wichtige Körperfunktionen betreffen und ob sie angesichts der mit Unterlassung des geplanten Eingriffes auf jeden Fall verbundenen Fortdauer der bisherigen Krankheitsfolgen von einem solchen Gewicht sind, dass ein vernünftiger Patient ernsthaft in seine Überlegungen einbeziehen muss, ob er lieber mit den bisherigen Beschwerden weiterleben möchte oder aber die gute Chance einer Heilung mit den demgegenüber viel kleineren Gefahren erkaufte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 545/82

Entscheidungstext OGH 23.06.1982 3 Ob 545/82

Veröff: SZ 55/114 = JBI 1983,373 (Holzer) = VersR 1983,744

- 5 Ob 521/82

Entscheidungstext OGH 13.07.1982 5 Ob 521/82

- 3 Ob 562/84

Entscheidungstext OGH 19.12.1984 3 Ob 562/84

Auch; nur: Es lassen sich keine allgemeinen Richtlinien darüber aufstellen, ab welchem Häufigkeitsgrad eines Operationsrisikos aufgeklärt werden muss. (T1) Beisatz: Es darf nicht nur auf allgemein statistische Werte abgestellt werden, sondern es kommt auf die konkreten Verhältnisse in der jeweiligen Klinik an, wenn es sich dabei etwa um ein bei Herzoperationen der betreffenden Art besonders erfolgreiches Krankenhaus handeln sollte. (T2) Veröff: SZ 57/207 = EvBI 1985/85 S 450 = RdW 1985,272 = JBI 1985,548

- 6 Ob 683/84

Entscheidungstext OGH 23.01.1986 6 Ob 683/84

Auch; Beisatz: Es spielt eine Rolle, ob der Eingriff von vitaler Bedeutung für den Patienten ist oder ob, wenn der Eingriff nicht dringend geboten ist, ein verständiger Patient bei Abwägung der Umstände auch angesichts eines

möglicherweise entfernten Risikos von der Durchführung des Eingriffes Abstand nehmen würde. (T3) Veröff: SZ 59/18 = EvBl 1987/31 S 145

- 8 Ob 646/92

Entscheidungstext OGH 12.11.1992 8 Ob 646/92

Auch; Beis wie T3

- 10 Ob 503/93

Entscheidungstext OGH 07.09.1993 10 Ob 503/93

nur: Es kommt vor allem darauf an, ob die nach allgemeiner Erfahrung nicht geradezu ganz seltenen Risiken lebensbedrohend sind oder wichtige Körperfunktionen betreffen und ob sie angesichts der mit Unterlassung des geplanten Eingriffes auf jeden Fall verbundenen Fortdauer der bisherigen Krankheitsfolgen von einem solchen Gewicht sind, dass ein vernünftiger Patient ernsthaft in seine Überlegungen einbeziehen muss, ob er lieber mit den bisherigen Beschwerden weiterleben möchte oder aber die gute Chance einer Heilung mit den demgegenüber viel kleineren Gefahren erkauft. (T4)

- 6 Ob 502/95

Entscheidungstext OGH 26.01.1995 6 Ob 502/95

nur T4

- 2 Ob 505/96

Entscheidungstext OGH 11.01.1996 2 Ob 505/96

Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Es darf nicht nur auf allgemein statistische Werte abgestellt werden. (T5); Beisatz: Die Aufklärungspflicht erfüllt nicht schon bei einer Risikodichte im Promillebereich. (T6)

- 6 Ob 2211/96g

Entscheidungstext OGH 24.10.1996 6 Ob 2211/96g

nur T1; Beisatz: Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalles an. (T7)

- 9 Ob 76/06a

Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 Ob 76/06a

nur T1

- 3 Ob 11/08a

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 11/08a

Auch; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Risiko von 0,2 % bis 0,4 % einer intraoperativen Wachheit während einer Vollnarkose - Aufklärungspflicht bejaht. (T8)

- 4 Ob 87/08k

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 87/08k

Auch; Beis wie T6; Veröff: SZ 2008/82

- 4 Ob 203/09w

Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 203/09w

Vgl; nur T1; Beis wie T7

- 5 Ob 9/11a

Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 9/11a

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0026437

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at